



Verwaltungsgericht stützt Ortsgemeinde Benken

Seit Jahren übt der Journalist und Verleger Bruno Hug in seiner Gratiszeitung „Obersee Nachrichten“ gegen den Verwaltungsrat der Ortsgemeinde Benken unsachliche Kritik aus, wenn es um den Klettenseehof und/oder das Pachtland der Ortsgemeinde geht.

Angaben zu Pachtland gefordert

In einem Schreiben an die Ortsgemeinde Benken vom 15. Januar 2015 ersuchte Bruno Hug, gestützt auf das neue Öffentlichkeitsgesetz des Kantons St. Gallen, um Zustellung einer Liste, auf der alle Pächter von Landwirtschaftsland der Ortsgemeinde mit vollständiger Adresse aufgeführt sind. Zusätzlich forderte Bruno Hug die Aushändigung einer Aufstellung der verpachteten Parzellen samt Parzellennummern mit Flächenangaben und Verpachtungspreisen pro Are, pro Quadratmeter, usw. und dazu einen Plan, der die Verhältnisse visuell darstellt.

Die Ortsgemeinde Benken wies das Gesuch mangels gesetzlicher Grundlage ab. In der Begründung führte die Ortsgemeinde aus, bei der Verpachtung von landwirtschaftlichem Pachtland handle sie wie eine private Person und nicht wie eine Gemeinde. Ferner unterstehe die Ortsgemeinde wie eine private Person ebenso dem Wettbewerb. Die Verfügung der Ortsgemeinde Benken vom 13. Februar 2015 wurde vom Departement des Innern geschützt.

Keine Offenlegungspflicht

Nun hat das Verwaltungsgericht in seinem Entscheid vom 28. September 2017 ebenfalls entschieden, dass die Ortsgemeinde Benken die gewünschten Unterlagen Bruno Hug nicht heraus zu geben habe. Das Verwaltungsgericht folgte der Argumentation der Ortsgemeinde und dem Departement des Innern und hielt diesbezüglich u. a. fest, es bestehe ein legitimes Interesse der Ortsgemeinde, die jeweiligen Vertragspartner sowie Konditionen **nicht** offenzulegen, um dadurch Verträge für Nachverpachtungen nicht zu präjudizieren bzw. um in künftigen Vertragsverhandlungen freie Hand zu behal-

ten. Zudem sind in den allgemein und öffentlich zugänglichen Jahresberichten der Ortsgemeinde Benken Informationen über das von ihr verpachtete Land ersichtlich (Parzellen-Nummern, Flächen sowie Schätzwerte und Schätzdatum).

Kritik an Gerichtsentscheid

Dieser wohl wegweisende Entscheid des Verwaltungsgerichts verstimmte Bruno Hug offensichtlich, was ihn dazu trieb, in der Ausgabe der „Obersee Nachrichten“ vom 12. Oktober 2017 unter dem Titel „Ortsgemeinde Benken bleibt im Mittelalter stehen“ die Ortsgemeinde selber und den Entscheid des Verwaltungsgerichts weiter zu kritisieren. Die suggestive Auswahl des Titels zeigt auf, dass Bruno Hug eine Gerichtsniederlage nur schwerlich verkraften kann.

Christina Kistler, OG Benken

Ein Haus des Weins für Berneck

Das Bundesamt für Landwirtschaft, unterstützt vom kantonalen Amt für Wirtschaft, wünscht, dass in Berneck im Rahmen eines Projekts zur regionalen Entwicklung (PRE) ein Haus des Weins mit Leuchtturmfunktion für die ganze Region entsteht.



Der Betontrakt enthält eine Lounge und den Weinkeller, der Teil im Scheunenstil ein Office, ein Sitzungszimmer, einen Lift.

Die Ortsgemeinde Berneck hat die Herausforderung angenommen. An optimaler Lage konnte von der Politischen Gemeinde ein geeignetes Grundstück erworben werden. Am 22. September 2017 fand die feierliche Grundsteinlegung statt. Es wurde aber kein Stein eingemauert, sondern verschiedene Zeitdokumente sind – logisch für ein Haus des Weins - einer mächtigen Weinflasche anvertraut worden. Die Dokumente warten jetzt, einbetoniert in die Grundplatte des Hauses, auf ihre Entdeckung durch spätere Generationen.

Grösste Weinbaugemeinde des Kantons

Weshalb entsteht ausgerechnet in Berneck ein Haus des Weins? Berneck ist die grösste Weinbaugemeinde des Kantons und liegt ungefähr in der geographischen Mitte von verschiedenen Förderprojekten des Bundesamts für Landwirtschaft im St. Galler Rheintal. Aus diesem Grund sind Vertreter von Bund und Kanton auf die Ortsgemeinde zugegangen und haben sie ermuntert, dieses letzte noch fehlende Projekt umzusetzen.



Architekt Carlos Martinez (l) und Ortsverwaltungsratspräsident Guido Seitz (r) präsentieren den „Grundstein“ – eine gewaltige Weinflasche mit verschiedenen Dokumenten.

Die Ortsgemeinde Berneck investiert ca. 2.5 Mio. Franken in den anspruchsvollen Bau. Im Untergeschoss entsteht ein klimatisierter Weinkeller mit Ausstellungsnischen. Alle Weinproduzenten des Kantons können dort ihre Produkte präsentieren. Über dem Weinkeller wird eine Lounge gebaut, die bis zu 90 Personen Platz bietet. Dort können Weine degustiert und gekauft werden. Ein Office und ein Sitzungszimmer runden das Raumprogramm ab. Eine Küche sucht man vergebens, denn das Haus des Weins will keineswegs das örtliche Gewerbe konkurrenzieren. Gruppen, die sich verpflegen möchten, werden von Caterern, welche von Culinarium zertifiziert sind, verwöhnt. Das Angebot im Haus des Weins umfasst nicht nur Weine aus dem ganzen Kanton. Generell können dort landwirtschaftliche Produkte aus der Region angeboten werden. Die Ortsgemeinde rechnet mit einer Bauzeit von rund einem Jahr und möchte im Herbst 2018 das Haus eröffnen.

Benno Graf, OG Berneck

1400 Meter über Meer: Ein Laufstall auf der Ammler Alp

Auf der Alp Rossack der Ortsgemeinde Amden wurde erstmals ein Laufstall für Kühe realisiert.

Die Ortsverwaltung von Amden hat im April 2015 an der Bürgerversammlung über Umbauten von Alpställen abstimmen lassen. Der grösste Betrag, nämlich 366'500 Franken betraf den Neubau eines Alpstalls. Das Besondere am Bauprojekt war: Es sollte auf den Ammler Alpen erstmals ein Laufstall für Kühe gebaut werden! Die Ortsbürger stimmten dem Projekt zu.

39 m³ Holz verbaut

Im Herbst 2015 wurde, nachdem am 20. Juli 2015 das AREG und der Gemeinderat die Baubewilligung erteilt hatten, mit dem Bau des neuen Alpstalles auf der Alp Rossack auf ca. 1400 m.ü.M. (Gebietsteil Vorderberg) begonnen. Für den Neubau wurden total 39 m³ Holz verwendet: davon sind 10 m³ Brett-schichtholz und 29 m³ Bauholz aus dem eigenen Ortsgemein-dewald (die Fassaden-, Boden- und Dachschalungen wurden eingekauft). Noch vor dem Wintereinbruch konnte das Dach fertig erstellt werden. Die letzten Arbeiten wurden im Frühjahr 2016 ausgeführt. Anfang Juni 2016 konnte Pächter Christian Thoma mit seinen 30 Grossvieheinheiten den Stall beziehen. Es sind Liegeboxen für 25 Kühe vorhanden, die Jungtiere genießen ihre Ruhepausen auf Tiefstroh. Die Pächterfamilie hat am Melkstand Gefallen gefunden, zumal sie zwischenzeitlich auch auf dem Heimbetrieb einen Neubau mit Liegeboxen und Melkstand realisiert hatte.

Die Ortsgemeinde Amden ist Eigentümerin der Alpen und von 67 Alpegebäuden. Auf die Alpzeit 2014 waren die verschiedenen Alpen zu zwei Gross-Alpen zusammengefasst worden. Auf der Alp Hinterberg werden nun jeweils 360 Normalstösse, auf der Alp Vorderberg 475 Normalstösse gesömmert.

Rita Rüdüsüli, OG Amden



Die Alphütte Rossack.

Ortsgemeinde Flums-Kleinberg: Sprung in die Neuzeit

Die Ortsgemeinde Flums-Kleinberg ersetzte die an Gotthelfs Zeiten erinnernde Alphütte auf der Alp Egg/Sässli durch einen Neubau. Die Patenschaft für Berggemeinden beteiligt sich an den Kosten von rund 300'000 Franken.

Wer es gerne nostalgisch mochte und sich dabei in die Zeit von Gotthelf zurückversetzen wollte, dem wuchs die alte Alphütte auf der Alp Egg/Sässli besonders ans Herz. Da tauchte man beim Anblick und beim Betreten der Hütte in eine längst vergangene Zeit ein. Sanitäre Einrichtungen, die heute zum Selbstverständlichen gehören, wie auch eine zeitgemässe Küche und die dazu gehörenden Vorratsräume fehlten. Das „stille Örtchen“ befand sich ausserhalb der Hütte und lud in keiner Weise zum Verweilen ein. Wer abends sein müdes Haupt in ein kuscheliges Bett legen wollte, dem blieben in dieser Frage buchstäblich nur die Träume davon. Doch klagen wollten die beiden Ehepaare, die die Hütte zuletzt bewohnten, nur ganz leise.



Einfach und zweckmässig präsentiert sich die neue Alphütte Sässli.

Der Verwaltungsrat der Ortsgemeinde Flums-Kleinberg war sich des Zustandes der alten Hütte bewusst. Er schwankte lediglich noch bei der Frage: Gründliche Sanierung oder kompletter Neubau. Die Variante Neubau überzeugte schlussendlich. An der Bürgerversammlung vom 1. April 2016 legte der Verwaltungsrat seinen Bürgern ein Gutachten vor, das einen Neubau der Alphütte Sässli vorsah. Der Vorschlag stammte von Andreas Lendi, Walenstadt, und war nüchtern und zeitgemäss. Auf einen übermässigen Luxus wurde verzichtet. Ohne Wenn und Aber genehmigten die Bürger den Vorschlag. Dieser basierte übrigens auf Kosten von 330'000 Franken. Im Zug der Detailplanung wurde das Kostendach dann auf 300'000 Franken gesenkt. Die Schlussabrechnung war fast eine Punktlandung.

Auf Beginn der Alpsaison fertig erstellt

Mitte August 2016 war Baubeginn. Das Wetter spielte mit, sodass im alten Jahr der Aussenbau abgeschlossen werden konnte. Im Frühjahr 2017 wurden die Arbeiten beendet, sodass zu Beginn der Alpsaison das Älplerpaar Berti und Richard Mo-

ser ihr neues Zuhause beziehen konnten. Sie sind bis jetzt des Lobes voll.

Bei der Finanzierung konnte die Ortsgemeinde auf Zusagen des Kantons und des Bundes bauen. Erfreulicherweise erklärte sich auch die Patenschaft für Berggemeinden bereit, einen Beitrag zu leisten. Wir sind diesen Institutionen zu grossem Dank verpflichtet.

Heinz Heuberger, OG Flums-Kleinberg

Zwischen Verfahrensfehler und Rechtsverletzung differenzieren

Die Ortsgemeinde Benken liess an einer Ortsbürgerversammlung eine Konsultativabstimmung durchführen. Dagegen erhob ein Ortsbürger eine Abstimmungsbeschwerde. Das Verwaltungsgericht hiess diese schliesslich gut. Die Begründung des Entscheids enthält wichtige Hinweise für die Durchführung einer Bürgerversammlung.

Im April 2014 brachte die Ortsgemeinde Benken auf Ersuchen des Ortsbürgers M. im Rahmen der allgemeinen Umfrage unter dem Titel „Konsultativabstimmung“ eine Frage zur Abstimmung. Zwei Wochen später erhob der Ortsbürger F. beim Departement des Innern Abstimmungsbeschwerde wegen Rechtswidrigkeit und beantragte die Aufhebung des Beschlusses der Konsultativabstimmung. Begründung: Der Antrag auf Durchführung einer Konsultativabstimmung hätte nicht entgegen genommen werden dürfen, da dieser Gegenstand nicht gehörig angekündigt worden sei. Anträge dürften zwar im Rahmen der allgemeinen Umfrage beraten, aber nicht darüber abgestimmt werden. Mit Entscheid vom Oktober 2015 wies das Departement des Innern die Abstimmungsbeschwerde ab.

Ein Leitfaden für Präsidenten

Gegen diesen Entscheid erhob Ortsbürger F. Beschwerde beim Verwaltungsgericht. Im August 2017 hiess das Verwaltungsgericht die Beschwerde des Bürgers gut. Aus dem Entscheid des Verwaltungsgerichts geht zwar hervor, dass die Abstimmungsbeschwerde gutgeheissen wurde, aber der Inhalt des Entscheids enthält wichtige Hinweise. Der Entscheid des Verwaltungsgerichts vom August 2017 ist ein wichtiger Leitfaden für alle Gemeinde- und Ortsverwaltungsratspräsidenten, die eine Bürgerversammlung durchzuführen haben.

Das Verwaltungsgericht hat gestützt auf Art. 47 GG eine Differenzierung betreffend Erhebung eines Einwandes eines Bürgers anlässlich der Bürgerversammlung gemacht. Einerseits hat ein Bürger, der einen Verfahrensfehler geltend machen will, diesen Fehler bis zum Abschluss der Bürgerversammlung zu erheben und andererseits, dass ein Bürger, der eine Rechtsverletzung geltend machen will, dies auch noch nach der Bürgerversammlung geltend machen kann. Die Differenzierung zwischen Verfahrensfehler und Rechtsverletzung ist bei jeder

Bürgerversammlung wichtig, um so dem Gemeindegesetz gerecht zu werden. Da die Rüge des Ortsbürgers F. eine Rechtsverletzung darstellt, war er berechtigt, eine Abstimmungsbeschwerde anhängig zu machen, auch wenn er diesen Einwand an der Bürgerversammlung nicht gemacht hat.

Das Verwaltungsgericht kommt zur Auffassung, dass das Gemeindegesetz Art. 45 GG keine gesetzliche Bestimmung über die Konsultativabstimmung enthält. Daher hätte man darüber in derselben Bürgerversammlung nicht abstimmen dürfen. Wird anlässlich einer Bürgerversammlung ein Antrag auf eine Konsultativabstimmung gemacht, dann darf mangels gesetzlicher Grundlage über diesen Antrag nicht an derselben Bürgerversammlung abgestimmt werden. Dieser Antrag muss entgegengenommen und an der nächsten Bürgerversammlung traktandiert und hernach darüber abgestimmt werden.

Keine Kostenfolge

Auch wenn die Beschwerde gutgeheissen wird, so hat das Verwaltungsgericht doch in vielen Punkten der Ortsgemeinde Benken Recht gegeben. Das hatte zur Folge, dass die Ortsgemeinde keine Kosten – auch keine Anwaltskosten der Gegenseite – zu übernehmen hat.

Abschliessend ist anzumerken, dass dieser Entscheid inzwischen obsolet (überflüssig) geworden ist. An der letzten Bürgerversammlung stimmten die Ortsbürger von Benken sehr eindeutig dem Traktandum zu, dass der Ortsverwaltungsrat beauftragt wird, gestützt auf das gesetzliche Vorkaufsrecht den Klettenseehof käuflich zu erwerben.

Christina Kistler, OG Benken

Tue Gutes, sprich darüber und stelle die Informationen online

Der VSGOG-Vorstand organisierte im November 2017 ein Seminar zum Thema Öffentlichkeitsarbeit im Naturmuseum St. Gallen. 66 Personen interessierten sich für die Ausführungen von Daniel Steiner, Inhaber eines Werbe- und Kommunikationsbüros, sowie Gert Bruderer, Chefredaktor beim Rheintaler.

Eine knappe Anekdote genügte, um den Besucherinnen und Besuchern des Seminars deutlich aufzuzeigen, weshalb Öffentlichkeitsarbeit für Ortsgemeinden ein Muss ist. Der Marketing- und Kommunikationsfachmann Daniel Steiner hatte Studentinnen und Studenten eines Kurses an der Fachhochschule St. Gallen gefragt, ob ihnen die Ortsgemeinde ein Begriff ist. Das ernüchternde Resultat der Umfrage: 2 von 30 Studentinnen und Studenten wussten, was eine Ortsgemeinde ist. Der Inhaber eines Marketing- und Kommunikationsbüros in Herisau zeigte in der Folge unter dem Titel „Neue Medien“ auf, dass das Internet als täglich genutztes Medium stetig an Bedeutung gewinnt und der Zugriff je länger je mehr über das Smartphone erfolgt. Als zentrales Instrument für eine Präsenz

im Internet nannte Steiner eine mit Text, Bildern, Keywords, Adwords und Videos versehene Website, die responsive angelegt werden soll, damit die Website auch auf dem Smartphone ohne Einschränkung einsehbar ist. Steiner schätzt, dass eine Website mit einer einfachen CMS-Struktur für 1'000 bis 1'500 Franken eingerichtet werden kann.



Daniel Steiner.

Als Ergänzung zur Homepage empfiehlt Steiner einen Auftritt in den Sozialen Medien wie Facebook mit regelmässigen Posts und/oder einen Eintrag beispielsweise bei Google My Business.

Der Chefredaktor des Rheintalers, Gert Bruderer, ging auf die Printmedien ein und führte aus, welche Voraussetzungen bei einem Artikel im Idealfall erfüllt sein müssen, damit dieser in einer Zeitung veröffentlicht wird (unter anderem: „wenn etwas viel Geld kostet oder das Dorfgespräch ist“). Er ermunterte die Besucherinnen und Besucher des Seminars, bei Unklarheiten und Fragen ohne Scheu die Redaktion zu kontaktieren. (ph)



Die elektronischen Präsentationen von Daniel Steiner und Gert Bruderer können bei der VSGOG-Geschäftsstelle unter kontakt@ortsgemeinden-sg.ch angefordert werden.

Wichtiges Datum 2018

14. April 2018 Generalversammlung in Kobelwald

Nächste Ausgabe

Mai 2018

Eingabe Beiträge: bis 15. April 2018

Kontaktadresse: kontakt@ortsgemeinden-sg.ch

Herausgeber: Verband St. Galler Ortsgemeinden, Bergtalweg 3, 9500 Wil